



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Frau
Gudrun Stifter

Stuttgart, 08.11.2024

Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/01543

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 17/01543; Gudrun Stifter, München
Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Sehr geehrte Frau Stifter,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 108. Sitzung am 07.11.2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/01543 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/7714 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

Angestellte

3. Petition 17/1543 betr. Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der

Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoptionen, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen

Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handle, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies habe den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar

2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.